



Reglement Unterstüt- zungsfond des Eidge- nössischen Schwinger- verbandes

Ausgabe 2015

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Grundsatz	3
Art. 2	Geltungsbereich	3
	2.1 Antragsteller	3
Art. 3	Finanzielles	3
	3.1 Einnahmen.....	3
	3.2 Zuwendungen	4
Art. 4	Schlussbestimmungen	4

Art. 1 Grundsatz

Entstehung des Unterstützungsfonds

„Leider wurde das Eidg. Schwing- u. Aelplerfest 1937 durch einen Eingriff höherer Fügung getrübt. Unser lieber, braver und durch seine Schlichtheit hervorgetretenen Sennenschwinger Dubach Arnold von Diemtigen wurde am 31. Juli 1937, am Samstagvormittag während des Wett-kampfes durch einen Schlaganfall vom Tode ereilt. Sich vor dem Kampf etwas unwohl fühlend, musste er sich vor dem allergrössten Gegner Tod beugen. Tief ging es den scheinbar etwas harten und robusten Schwingern zu Herzen, tief und von Herzen ist die Anteilnahme der ganzen Eidg. Schwingerschaft und in deren Namen entbieten wir den dahingeshiedenen Angehörigen das tiefgefühlte Beileid“

Aufgrund dieser Hiobsbotschaft und der Tatsache, dass die Hinterbliebenen sich keinen Leichen-transport und sonstige Ausgaben für eine würdige Bestattung erlauben konnten, beschloss der Zentralvorstand des Eidgenössischen Schwingerverbandes (nachstehend ZV genannt) im Herbst 1937 einen Unterstützungsfond ins Leben zu rufen, welcher nachstehenden Zwecken dienen soll:

- Finanzielle Unterstützung von in Not geratene Schwinger
- Finanzielle Unterstützung von verunfallten Kameraden die sich durch den Schwing-sport eine Behinderung zugezogen haben.
- Finanzielle Unterstützung von in Not geratenen Hinterbliebenen nach Ableben eines Schwingers.
- Finanzielle Unterstützung von Schwingklubs / Verbänden zur Errichtung von Trainingslokalen und damit zur Erhaltung unseres Kulturgutes.

Dieser Fonds ist ausschliesslich gemeinnützig tätig.

Art. 2 Geltungsbereich

2.1 Antragsteller

Anträge können nur durch die Klub- Kantonal- oder Gau- sowie Teilverbandspräsidenten an den ZV des ESV in schriftlicher Form gestellt werden. (keine Einzelpersonen)

Art. 3 Finanzielles

3.1 Einnahmen

Die Einnahmen des Unterstützungsfonds setzen sich aus privaten und öffentlichen Zuwendungen nachstehenden Einnahmen zusammen:

- Einnahmen Verkauf Schwingerkalender
- Spenden von Schwingklubs / Verbänden / Privatpersonen etc.

- Erträgen aus dem Vermögen

3.2 Zuwendungen

Die Höhe der Zuwendungen werden durch den ZV (auf schriftlichen Antrag) bestimmt.

Nachstehende (unverbindliche) Zuwendungen wurden in der Vergangenheit getätigt:

- | | | |
|--|---------------|-------------------|
| • Schwinger mit Behinderung | CHF 2'500.00 | (**jedes 2. Jahr) |
| • In Not geratener Schwinger (z.B. Hof abgebrannt) | CHF 5'000.00 | (einmalig) |
| • Schwinghallenneubau | CHF 10'000.00 | (einmalig) |

** Im Turnus und Absprache mit der Hilfskasse des ESV

Art. 4 Schlussbestimmungen

Der ZV des ESV ist höchste Instanz und entscheidet endgültig über die schriftlich eingereichten Anträge und über die Höhe der Zuwendungen.

Die Mitglieder des ZV amten für diese Tätigkeit ehrenamtlich und erhalten keine Entschädigung. Davon ausgenommen sind Spesen, solche gegen Vorlage der Belege effektiv angefallenen Kosten entschädigt werden.

Ein im Fall der Auflösung des Fonds verbleibenden Vermögensüberschusses ist vom ZV des ESV einem anderem Unterstützungsfonds mit gleichem oder ähnlichem, ausschliesslich gemeinnützigem Zweck und Sitz in der Schweiz zuzuwenden.

Ein Rückfall vom Fondsvermögen an die Stiftung oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Dieses Reglement löst die bisherige Praxis ab und wurde an der Sitzung des ZV vom 11. Februar 2025 genehmigt und tritt per sofort in Kraft

Namens des Zentralvorstandes:

Der Obmann:


Paul Vogel

Leiter der Geschäftsstelle:


Hanspeter Rufer